

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 8/09 S

L 5 B 395/08 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 134/08 ER (SG Magdeburg)

1.,
2.,
3.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Salzlandkreis, Amt für Arbeitsförderung,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller zu 1. und 3. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2008 - L 5 B 395/08 AS ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Antragsteller zu 1. und 3., ihnen für das Beschwerdeverfahren gegen den vor-
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu be-
willigen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sowie den Status des Antragsgegners als Leistungsträger. Die Antragsteller zu 1. und 3. haben mit einem von ihnen selbst verfassten Schreiben vom 8.1.2009 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) vom 10.12.2008 - L 5 B 395/08 AS ER - ausdrücklich Rechtsmittel eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 15.8.2008 - S 13 AS 134/08 ER - und den Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende der 13. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg, Richterin Raap, zurückgewiesen sowie den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Zugleich haben die Antragsteller zu 1. und 3. für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens die Bewilligung von PKH beantragt. Die Antragstellerin zu 2. hat keine Erklärung abgegeben.
- 2 Die Beschwerde der Antragsteller zu 1. und 3. ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 10.12.2008 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung der Rechtsmittel der Antragsteller zu 1. und 3. erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

